



# Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

## Preisbekanntgabe im **Taxigewerbe**

Informationsblatt vom 10. September 1982

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für die Konsumenten und Konsumentinnen die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Für das Taxigewerbe sind die nachstehenden Bestimmungen gemäss Artikel 10 bis 12 PBV von besonderer Bedeutung.

**1.** Die Pflicht zur Bekanntgabe der Preise gilt sowohl für Taxis mit eingebautem Taxameter als auch für Taxis ohne Taxameter.

**2.** Die folgenden Positionen sind mit dem Preis bekanntzugeben. Die Liste darf selbstverständlich erweitert werden.

- Grundtaxe
- Taxe pro Fahrkilometer
- Die Wartezeit
- Gepäckzuschlag
- Trinkgeld

**3.** Die Taxe pro Fahrkilometer muss mit ihren verschiedenen Abstufungen aus der Preisbekanntgabe hervorgehen. Es sind grundsätzlich die einzelnen Fahrgeld-Steuern zu spezifizieren nach Personenzahl, Tageszeit, Wochentag usw. Es ist aber auch möglich, lediglich den Preis für die einzelnen Fahrgeld-Steuern (Taxe 1, Taxe 2 usw.) anzugeben; in diesem Fall muss der Kundschaft ein detaillierter Tarif vorgelesen werden können.

In Taxis ohne Taxameter sind entsprechende Angaben zu machen. Werden Pauschalen verrechnet, sind diese anzuschreiben.

**4.** Gemäss PBV muss das Trinkgeld im Preis inbegriffen oder deutlich als Trinkgeld bezeichnet und beziffert sein. Es sind folgende Formen der Bekanntgabe möglich: «Trinkgeld inbegriffen» oder «x % Trinkgeld nicht inbegriffen». Unzulässig ist die Formulierung «Trinkgeld nicht inbegriffen» oder ein entsprechender Hinweis ohne ziffernmässige Bezeichnung. Es ist unzulässig, Trinkgelder über das bekanntgegebene Mass hinaus zu verlangen.

**5.** Die Preisbekanntgabe muss das Erfordernis der guten Lesbarkeit erfüllen. Die gültigen Taxi-Tarife sind durch Anschlag bekanntzugeben. Die Preisbekanntgabe ist so zu gestalten, dass sie für den Kunden sowohl vom vordern als auch vom hintern Sitz des Wagens aus gut lesbar ist.

Das vorliegende Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt vom 27. Juli 1976.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel: 058 462 77 70  
pbv-oip@seco.admin.ch  
[www.seco.admin.ch/pbv](http://www.seco.admin.ch/pbv)